

LEITFADEN

betreffend Bewerbungen für Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Ma[gi]sterarbeiten, Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien. Studierende haben zweimal im Jahr die Möglichkeit, sich während der Bewerbungsfristen für ein Förderungsstipendium zu bewerben. Welche Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderungsstipendiums erfüllt werden müssen sowie wie, wo und wann die Bewerbung erfolgt, ist der jährlichen Ausschreibung für Förderungsstipendien zu entnehmen. Die Ausschreibung wird im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht und ist auch unter <http://www.wu.ac.at/structure/servicecenters/regulations/for/students/org/scholarships> zu finden.

Dieser Leitfaden dient dazu, allfällige Unklarheiten der Ausschreibungsbedingungen auszuräumen und Erleichterungen bei der Bewerbung zu schaffen.

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG (§ 4 StudFG)

Grundsätzlich können sich österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger für ein Förderungsstipendium bewerben. § 4 StudFG ermöglicht jedoch auch fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen den Zugang zu einem Förderungsstipendium, wenn sie die in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EWR-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen)

Die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes allein vermittelt einer Studierenden bzw. einem Studierenden noch keinen Zugang zu einem Förderungsstipendium. Nur folgende Personengruppen aus diesen Staaten sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt:

- Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen oder Wanderarbeitnehmern
- Wanderarbeitnehmerinnen bzw. Wanderarbeitnehmer, sofern sie vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zu Studienzwecken nach Österreich gekommen sind; das Studium muss sich als weiterführende Ausbildung klassifizieren lassen, es muss also ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigungsverhältnis und Gegenstand der Ausbildung bestehen
- Personen, die gesellschaftlich bzw. ins staatliche Bildungssystem integriert sind (etwa bei mehrjährigem Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife in Österreich)
- Personen, die mindestens fünf Jahre durchgehend in Österreich gelebt haben

2. Drittstaatsangehörige

Als weitere gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind (nach fünfjährigem durchgehendem Aufenthalt in Österreich).

3. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

4. Flüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.

Wie wird der Nachweis der Inländergleichstellung erbracht?

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose müssen einen individuellen Nachweis über die Inländergleichstellung im Sinne des § 4 StudFG erbringen. Beispielsweise kann der Nachweis durch einen Meldezettel und einen Versicherungsdatenauszug der Gebietskrankenkasse bzw. einen Nachweis vom Finanzamt erfolgen.

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium oder den Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Haben Studierende in einem Studium den ersten Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Überdies kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorliegen (siehe dazu unten).

Wie viele Semester sind zulässig, damit die Einhaltung der Anspruchsdauer gewährleistet ist?

1. Studienpläne gemäß UniStG – Studienplanversion 02/03:

Diplomstudien 1. Studienabschnitt:

die im 1. Studienabschnitt verbrauchten Semester werden nicht herangezogen, die Anspruchsdauer richtet sich nach dem 2. Studienabschnitt

Diplomstudien 2. Studienabschnitt:

Wirtschaftspädagogik: 7 Semester plus 1, alle anderen Studien: 6 Semester plus 1

Magisterstudium Wirtschaftsinformatik:

3 Semester plus 1

Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – Studienplanversion 01:

4 Semester plus 1

2. Studienpläne gemäß Universitätsgesetz 2002:

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:

5 Semester plus 1

Alle sonstigen Masterstudien:

4 Semester plus 1

Doktoratsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Studienplanversion 07:

6 Semester plus 1

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion – Studienplanversion 05:

4 Semester plus 1

Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht – Studienplanversion – Studienplanversion 09:

6 Semester plus 1

Betriebswirtschaftliches PhD-Studium:

8 Semester plus 1

PhD-Studium Finance:

6 Semester plus 1

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die bzw. der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der bzw. des Studierenden, wenn sie durch eine fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende bzw. den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Um wie viele Semester wird die Anspruchsdauer verlängert?

1. Schwangerschaft um **ein Semester**,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der die bzw. der Studierende während ihres bzw. seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um **insgesamt höchstens zwei Semester je Kind**,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um **ein Semester**,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer **um ein Semester für jeweils sechs Monate** der Ableistung.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, der Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist aber dennoch zu erbringen!

Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit neben dem Studium gelten nicht als wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen!

MINDESTANFORDERUNG AN PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Die Mindestanforderung an Studienleistungen für ein Förderungsstipendium ist in der Ausschreibung festgelegt. Je nach Studium sind unterschiedliche Mindestanforderungen zu erfüllen. Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden sämtliche für das Studium maßgebliche Leistungen des zweiten Studienabschnittes im Diplomstudium bzw. sämtliche für das Studium maßgebliche Leistungen im Ma(gi)ster-, Doktorats- bzw. PhD-Studium herangezogen. Das bedeutet, dass auch Leistungen, die über die Mindestanforderung hinausgehen, in die Berechnung des geforderten Notendurchschnitts miteinbezogen werden.

KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

Unter einer Kostenaufstellung ist die detaillierte Aufschlüsselung der besonderen Kosten zu verstehen, die bei der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit anfallen. Diese Kostenaufstellung ist von einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. einem habilitierten Universitätslehrer der WU zu bestätigen, wobei die habilitierte Universitätslehrerin bzw. der habilitierte Universitätslehrer der WU in ihrem bzw. seinem Gutachten zur wissenschaftlichen Arbeit auch auf die Kostenaufstellung einzugehen hat. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.

Beispiel für eine Kostenaufstellung:

Flugkosten nach Bangkok	800,- €
Teilnahmegebühr für Konferenz	300,- €
Hotelkosten für dreitägigen Aufenthalt	300,- €
Literaturkosten	100,- €
Summe	1.500,- €

Unter einem Finanzierungsplan ist eine detaillierte Aufstellung der Eigen- und Fremdmittel zu verstehen, die für die Finanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Eigenmittel (geringfügige Beschäftigung)	100,- €
Eigenmittel (Zuwendung der Eltern)	100,- €

Fremdmittel (sonstige Förderungsmittel)	300,- €
Summe	500,- €
Summe Kostenaufstellung	1.500,- €
Summe Finanzierungsplan	500,- €
Differenz: geplantes Förderungsstipendium	1.000,- €